

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt  
Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.  
Herrnstraße 1  
92348 Berg b. Neumarkt i.d.OPf.

## Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden  
Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses

für die Wahl des  Gemeinderats  ersten Bürgermeisters  
 Stadtrats  Oberbürgermeisters

am Sonntag, 15. März 2020

1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

Wochentag, Datum Montag, den 16.03.2020 um 16:00 Uhr

in/im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

Besprechungszimmer Nr. 14 des Rathauses der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.,  
Herrnstraße 1, 92348 Berg b. Neumarkt i.d.OPf., statt.

Falls eine Stichwahl für die Wahl zum Ersten Bürgermeister/ zur Ersten Bürgermeisterin erforderlich ist, findet die Feststellung des abschließenden Ergebnisses für die Stichwahl sowie die Feststellung des abschließenden Ergebnisses zur Gemeinderatswahl am Montag, den 30.03.2020 um 17 Uhr ebenfalls im Besprechungszimmer Nr. 14 des Rathauses der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf., Herrnstraße 1, 92348 Berg b. Neumarkt i.d.OPf. statt.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl.

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

- 2.1 Anschlagtafeln

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

- 2.2 Anschlagtafeln

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter

Nr. 2.1     Nr. 2.2

genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Datum  
09.03.2020



Bauer  Unterschrift

Angeschlagen am: 09.03.2020 Abgenommen am: 01.04.2020  
Veröffentlicht am: \_\_\_\_\_ im/in der \_\_\_\_\_  
(Amtsblatt, Zeitung)